



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13/12/2005

1995/2225  
K(2005) 5345

**MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME**

gemäß Artikel 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 11. September 2001 in der Rechtssache C-71/99 betreffend die Ausweisung von FFH-Vorschlagsgebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7ff) durch die Bundesrepublik Deutschland

## MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME

gemäß Artikel 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 11. September 2001 in der Rechtssache C-71/99 betreffend die Ausweisung von FFH-Vorschlagsgebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7ff) durch die Bundesrepublik Deutschland

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 11. September 2001 in der Rechtssache C-71/99 betreffend die Ausweisung von FFH-Vorschlagsgebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland für Recht erkannt:

*"Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass sie der Kommission innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie genannte Liste von Gebieten zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Informationen über diese Gebiete übermittelt hat."*<sup>1</sup>

2. Gemäß Artikel 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat ein Mitgliedstaat, wenn der Gerichtshof feststellt, dass dieser Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

In seinem Beschluss vom 28. März 1980 hat der Gerichtshof festgestellt:

*"Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Juli 1972 in der Rechtssache 48/71 (Kommission/Italien, Slg. 1972, 529) entschieden hat, ergibt sich aus der Feststellung in einem rechtskräftigen Urteil, dass der betreffende Mitgliedstaat gegen seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, "für die nationalen Behörden ohne weiteres das Verbot, eine mit dem Vertrag für unvereinbar erklärte nationale Vorschrift anzuwenden, sowie gegebenenfalls die Verpflichtung, alle Bestimmungen zu erlassen, um die volle Geltung des Gemeinschaftsrechts zu erleichtern". Der betreffende Mitgliedstaat ist folglich allein aufgrund des die Pflichtverletzung feststellenden Urteils gehalten, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Pflichtverletzung zu ergreifen, ohne dem ein wie auch immer geartetes Hindernis entgegenstellen zu können."*<sup>2</sup>

Ferner hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. November 1985 festgestellt:

*"Artikel 171 EWG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG-Vertrag) legt keine Frist fest, innerhalb deren einem Urteil nachzukommen ist. Jedoch steht fest, dass mit dem Vollzug eines Urteils unverzüglich zu beginnen und dass er möglichst rasch abzuschließen ist (...)"*<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Rs. C-71/99, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1999 S. I-5811, Tenor.

<sup>2</sup> Verbundene Rs. 24/80 R und 97/80 R, Kommission/Frankreich, Slg. 1980, S. 1319, Rn. 16.

<sup>3</sup> Rs. 131/84, Kommission/Italien, Slg. 1985, S. 3531, Rn. 7.

3. Die Bundesrepublik Deutschland hat keine hinreichenden Maßnahmen zur Durchführung des in Nummer 1 genannten Urteils des Gerichtshofes ergriffen. Die in den Jahren 2001 und 2002 durchgeführten wissenschaftlichen Seminare haben für Deutschland vielmehr bezüglich aller betroffenen biogeographischen Regionen (alpin, atlantisch, kontinental) Meldedefizite bestätigt.

Entsprechend dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission mit Schreiben vom 3. April 2004 (Ref. SG(2004)D/220192) der Bundesrepublik Deutschland Gelegenheit zur Äußerung binnen zwei Monaten gegeben.

4. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Mitteilung vom 8. Juli 2004 (Ref. SG(2004)A/6636) auf das Aufforderungsschreiben der Kommission geantwortet. Sie hat einerseits vorgetragen, im vorliegenden Verfahrens sei allein die Meldesituation in der Bundesrepublik Deutschland am 19. Februar 1998 (Datum der Begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 226 EG) zu beurteilen. Die im Rahmen der wissenschaftlichen Seminare in den Jahren 2001 und 2002 festgestellten Nachmeldeerfordernisse könnten im Rahmen dieses Verfahrens dagegen nicht geltend gemacht werden.

Zugleich hat die Bundesrepublik Deutschland aber den in den wissenschaftlichen Seminaren festgestellten Nachmeldebedarf anerkannt und die bereits anlässlich einer Sitzung des Habitat-Ausschusses am 10. März 2003 mündlich mit der Kommission getroffene Vereinbarung bestätigt, weitere Nachmeldevorschläge zunächst im Rahmen eines bilateralen Gesprächs zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland fachlich zu bewerten, die Ergebnisse dieses Gesprächs zu protokollieren, und die endgültige Nachmeldung sodann anhand der Ergebnisse dieses Protokolls vorzunehmen. Das bilaterale Gespräch sollte ursprünglich im November 2003 stattfinden. Die Nachmeldungen sollten für die verschiedenen Bundesländer gestaffelt bis spätestens zwölf Monate nach dem Gespräch bei der Kommission eingehen.

5. Das bilaterale Gespräch fand zwei Monate später als geplant, am 21. und 22. Januar 2004, in Bonn statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden insgesamt 6.487 Gebiete diskutiert. Ein Teil der Gebiete war der Kommission von der Bundesrepublik bereits gemeldet worden, ein anderer Teil noch zur Nachmeldung vorgesehen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung wurden in einem Protokoll festgehalten, welches mit der Bundesrepublik Deutschland abgestimmt wurde. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesrepublik Deutschland wurden im Protokoll im Fall von festgestellten Defiziten die betroffenen Bundesländer benannt und teilweise Gebiete gelistet, mit denen die Defizite behoben werden könnten. Das Protokoll wurde der Bundesregierung mit Schreiben der Kommission vom 22. April 2004 übermittelt.<sup>4</sup>

In der Folge wurden für alle Bundesländer zusätzliche Gebietsvorschläge an die Kommission übermittelt, zuletzt für Niedersachsen durch Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Januar 2005 (SG(2005)A/1062). Insgesamt sind nunmehr 4.596 Gebiete an die Kommission gemeldet worden. Damit hat sich die Anzahl der Gebiete im Vergleich zum bilateralen Gespräch reduziert.

---

<sup>4</sup> Ref. ENV(2004)D/32076

Gleichzeitig hat sich aber die Gesamtfläche der gemeldeten Gebiete von 4.213.128 ha im bilateralen Gespräch auf 5.312.332 ha erhöht.

Das European Topic Center (ETC) in Paris hat die Nachmeldungen daraufhin auf ihre Vollständigkeit geprüft, wobei die Ergebnisse der vorausgegangenen biogeographischen Seminare und die Ergebnisse des bilateralen Gesprächs einbezogen wurden.

6. Das Ergebnis wurde der Kommission am 21. Oktober 2005 übermittelt. Danach ist es der Bundesrepublik Deutschland gelungen, die im Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2001 festgestellten Meldedefizite weitgehend zu beheben. Die Kommission begrüßt dies ausdrücklich.

Der Bundesregierung ist es allerdings nicht gelungen, ALLE bestehenden Defizite zu beheben. Zusätzliche Gebiete sind nach dem Ergebnis des ETC („I MOD“) insbesondere für sechs Lebensraumtypen (1130 - Ästuarien, 1330 - Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*), 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*, 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) und 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie für zwölf Arten - davon acht Fischarten - (1095 - *Petromyzon marinus* - Meerneunauge), 1099 - *Lampetra fluviatilis* - Flussneunauge, 1103 *Alosa fallax* - Finte, 1106 - *Salmo salar* - Lachs, 1113 - *Coregonus oxyrhynchus* - Nordseeschnäpel, 1130 - *Aspius aspius* - Rapfen, 1134 - *Rhodeus sericeus amarus* - Bitterling, 1149 - *Cobitis taenia* - Steinbeißer, 1318 - *Myotis dasycneme* - Teichfledermaus, 1323 - *Myotis bechsteini* - Bechsteinfledermaus, 1324 - *Myotis myotis* - Großes Mausohr, 1831 - *Luronium natans* - Schwimmendes Froschkraut) in der atlantischen sowie für zwei Lebensraumtypen (1130 - Ästuarien, 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) und für fünf Arten (1060 - *Lycaena dispar* - Großer Feuerfalter, 1095 - *Petromyzon marinus* - Meerneunauge, 1308 - *Barbastella barbastellus* - Mopsfledermaus, 1324 - *Myotis myotis* - Großes Mausohr, 1882 - *Bromus grossus* - Dicke Trespe in der kontinentalen Region zu melden. Die Kommission verweist hinsichtlich der verbleibenden Defizite im Einzelnen auf die Abschlussbewertung des ETC, die diesem Schreiben beigelegt ist, und fordert die Bundesregierung auf, sämtliche noch vorhandenen Defizite schnellstmöglich zu beheben.

7. Die Hauptdefizite der vorliegenden Meldung sind nach dem Ergebnis des ETC sowie nach Einschätzung der Kommission die fehlende beziehungsweise unvollständige Meldung für den Lebensraumtyp Ästuare hinsichtlich Elbe, Weser, Ems und Trave (Lebensraumtyp 1130 nach Anhang I der FFH-Richtlinie) sowie damit zusammenhängend ungenügende Meldungen für verschiedene Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (*Petromyzon marinus* - Meerneunauge, *Lampetra fluviatilis* - Flussneunauge, *Alosa fallax* - Finte, *Coregonus oxyrhynchus* - Nordsee-Schnäpel, *Aspius aspius* - Rapfen und *Cobitis taenia* - Steinbeißer) in der atlantischen biogeographischen Region.

Die anlässlich der Übermittlung der Nachmeldungen für Bremen<sup>5</sup>, Schleswig-Holstein<sup>6</sup> und Niedersachsen<sup>7</sup> vorgetragenen Argumente gegen eine Meldung der Ästuare sind entweder von vornherein nicht wissenschaftlicher Art oder nicht hinreichend fundiert, um die wissenschaftlich mehrfach bestätigte Überzeugung der Kommission von der Meldepflichtigkeit der Ästuare erschüttern zu können.

Die Kommission geht nach wie vor davon aus, dass alle vier Ästuare (Elbe, Weser, Ems, Trave) vollständig als FFH-Vorschlagsgebiete zu melden sind. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchgängigkeit des betroffenen Ästuars vom Ende des Brackwassereinflusses bis zur eigentlichen Mündung;
- Meldung des Flusslaufes bis zu etwa vorhandenen Deichen (Ausnahmen nur für Teile des Ästuars, die aufgrund zum Beispiel von Industrieanlagen keinen ökologischen Wert haben);
- Einbeziehung der Schifffahrtswege in die Ästuarmeldung.

Ästuare sind in ganz Europa bedrohte Lebensräume. Elbe, Weser und Ems gehören zu den größten und produktivsten Ästuaren in Europa. Hinsichtlich ihres Artenreichtums gehören alle drei zu den wertvollsten 20% der Ästuare in der Atlantischen Region. Zwar variiert die ökologische Qualität der drei Ästuare, doch sind alle drei von höherer Qualität als beispielsweise das Rhein-Ästuar, das von den Niederlanden als FFH-Vorschlagsgebiet gemeldet und in die Gemeinschaftsliste zur atlantischen Region vom 7. Dezember 2004 aufgenommen wurde.<sup>8</sup>

Die Ästuare sind entscheidende Lebensräume für bedrohte wandernde Fischarten. Diese passen sich in den Ästuaren an die unterschiedlichen Salzgehalte an. *Allosa fallax* - Finte laicht ausschließlich in den Ästuaren. Jedes der Ästuare enthält eine genetisch eigenständige Bevölkerung dieser Art. Die Ausweisung aller vier Ästuare ist daher erforderlich, um die genetische Diversität der Art zu erhalten.

Rhein-, Ems-, Weser- und Elbe-Ästuare bilden darüber hinaus zusammen mit dem Wattenmeer einen weltweit einzigartigen Ästuar-Komplex. Um diesen Komplex im Rahmen des Natura 2000 Netzwerkes schützen und erhalten zu können, müssen neben dem Rhein-Ästuar auch Ems-, Weser- und Elbe-Ästuare als FFH-Vorschlagsgebiete ausgewiesen werden.

Die Kommission fordert die Bundesregierung daher insbesondere dringend auf, ihrer Meldeverpflichtung hinsichtlich aller vier genannten Ästuare schnellstens nachzukommen und die oben genannten damit zusammenhängenden Meldedefizite bezüglich verschiedener Fischarten nach Anhang II der FFH-

---

<sup>5</sup> Mitteilung vom 27. Januar 2005 (Ref. SG(2005)A/1097)

<sup>6</sup> Mitteilung vom 3. September 2004 (Ref. SG(2004)A/9674)

<sup>7</sup> Mitteilungen vom 28. Januar 2005 (Ref. SG(2005)A/1062) und vom 27. Mai 2005 (Ref. SG(2005)A/5646)

<sup>8</sup> OJ L 387 of 29 December 2004, p. 1ss.

Richtlinie in der atlantischen biogeographischen Region zu beheben.

8. Die Bundesregierung irrt im Übrigen, wenn sie meint, im vorliegenden Verfahren sei allein die Meldesituation in der Bundesrepublik Deutschland am 19. Februar 1998 (Datum der Begründeten Stellungnahme) zu beurteilen, während die im Rahmen der wissenschaftlichen Seminare festgestellten Nachmeldeerfordernisse nicht geltend gemacht werden könnten. Grundlage des Verfahrens sind nach wie vor die FFH-Gebietsvorschläge in Deutschland insgesamt im Lichte von Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Diese Grundlage hat sich seit der Begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 226 EG nicht verändert. Verändert hat sich lediglich das Ausmaß, in dem Deutschland seinen Verpflichtungen aus dieser Bestimmung nachgekommen ist. Der jeweilige Stand der Gebietsvorschläge wurde im Laufe des Verfahrens mehrfach, unter anderem anhand der wissenschaftlichen Seminare sowie später aufgrund des bilateralen Gesprächs beurteilt. Wie bereits ausgeführt, geht die Kommission davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland die Mehrzahl, aber nicht alle ihrer Verpflichtungen zur Ausweisung von FFH-Vorschlagsgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie erfüllt hat.

Die Kommission stellt nach alledem fest, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht alle Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2001 in der Rechtssache C-71/99 betreffend die Ausweisung von FFH-Vorschlagsgebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie nachzukommen.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN GIBT DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

nachdem sie der Bundesrepublik Deutschland mit Aufforderungsschreiben vom 3. April 2003 (Ref. SG(2003)D/220192) Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat und in Anbetracht der Antwort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Juli 2003 (Ref. SG(2003)A/6636) sowie des folgenden Nachmeldeprozesses

gemäß Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

#### **FOLGENDE MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME AB:**

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen,

indem sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2001 in der Rechtssache C-71/99 betreffend die Ausweisung von FFH-Vorschlagsgebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie nachzukommen ergeben.

Die Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, die Maßnahmen zu erlassen, die notwendig sind, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme zu

entsprechen, indem sie binnen zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens erforderlichen Maßnahmen erlässt, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2001 in der Rechtssache C-71/99 betreffend die Ausweisung von FFH-Vorschlagsgebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie nachzukommen.

Ferner möchte die Kommission die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf die finanziellen Sanktionen hinweisen, die der Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einem Mitgliedstaat auferlegen kann, der einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist.

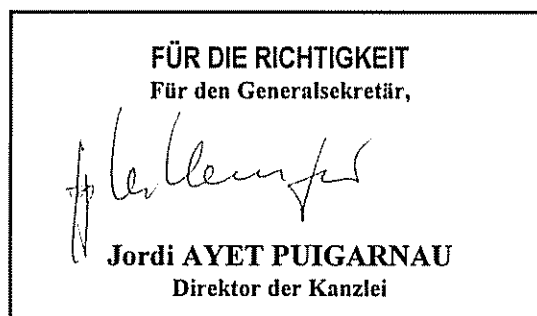
Nach Artikel 228 Absatz 2 benennt die Kommission, wenn sie den Gerichtshof anruft, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Brüssel, den 13/12/2005

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission



Anlage: Abschlussbewertung des ETC (2 Dokumente)

## Germany - Continental region – October 2005

This document gives the ETC-BD's evaluation of the latest German official proposals – arrived 15 March 2005 at the ETC - for the Continental biogeographical region.

**Conclusion CONT 2** are the conclusions from the second Atlantic biogeographical seminar held at Potsdam in November 2002

**Preliminary Conclusion July 05** is based on an examination of German proposals received in March 2005 together with documents from the Lander and NGOs.

**Conclusion Oct 05** follows a further exchange of information with the Lander, the BfN and NGOs.

### NOTE

In many Lander the proposals have changed considerably between those discussed at the last biogeographical seminar and 2005. Usually these changes are due to several sites being grouped together as one new site. However in some instances it appears that the new site series for a given habitat/species although similar in area to the original proposals, is much more fragmented and areas previously proposed have been removed. This is particularly relevant for Niedersachsen. The conclusion from the ETC has not taken into account the individual delimitation of sites and therefore a conclusion of sufficiency does not indicate a validation of the actual site boundaries.

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern (Bavaria)
HB	Bremen
HE	Hessen (Hesse)
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern (Mecklenburg-Western Pommerania)
NI	Niedersachsen (Lower Saxony)
NW	Nordrhein-Westfalen (Northrhine-Westfalia)
RP	Rheinland-Pfalz (Rhineland-Palatinate)
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen (Saxony)
ST	Sachsen-Anhalt (Saxony-Anhalt)
TH	Thüringen (Thuringia)